

§ 9 TexModNäherAusbV — Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen

Textil- und Modenäherausbildungsverordnung

Stand: 25.01.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Auftragsunterlagen zu prüfen und technische Unterlagen anzuwenden,
 2. Skizzen zu erstellen und anzuwenden,
 3. Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Verwendungszweck auszuwählen und einzusetzen,
 4. Zubehör auszuwählen und einzuarbeiten,
 5. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auszuwählen und einzusetzen,
 6. Teile zuzuschneiden, zu kontrollieren und zu kennzeichnen,
 7. Werk- und Hilfsstoffe zwischenzubügeln und zu fixieren,
 8. Nähte anzufertigen und Teile zusammenzunähen,
 9. Zwischenkontrollen durchzuführen und
 10. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.
- (3) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen. Weiterhin soll er Aufgaben, die sich auf das Prüfungsstück beziehen, schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt für die Anfertigung des Prüfungsstückes fünf Stunden und für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben 60 Minuten.

Zitiervorschlag: § 9 TexModNäherAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexModN%C3%A4herAusbV/9>